

Fachgebiet: Recht

Dr. Dariush Nassrollahzadeh
Buiting & Teßmer Rechtsanwälte PartGmbH
Rechtsanwalt

Arten der Videoüberwachung

Mitarbeiter können in ihrem Büro oder in anderen Arbeitsbereichen grundsätzlich gefilmt werden, sofern bestimmte gesetzliche Vorgaben eingehalten werden. Letztere richten sich wiederum nach der konkreten Art und Weise der jeweiligen Überwachung.

Videoüberwachung am Arbeitsplatz

Die Videoüberwachung am Arbeitsplatz ist nach wie vor ein heiß diskutiertes und komplexes Thema von enormer praktischer Relevanz. Die Gründe für den Kameraeinsatz können vielfältig sein. Nicht immer muss gleich der Verdacht einer Straftat im Vordergrund stehen: Auch die Beschädigung von Arbeitsmitteln oder das vertragswidrige Verhalten einzelner Mitarbeiter wecken oftmals das Interesse an einer visuellen Überwachung des Arbeitsplatzes. Die Möglichkeiten, andere Menschen unter Verwendung von optisch-elektronischen Hilfsmitteln zu überwachen, sind mittlerweile so vielfältig wie noch nie. Zudem ist die Installation von Überwachungsgeräten in der Regel mit wenig Aufwand und geringen Kosten verbunden. Es ist daher nicht verwunderlich, dass immer mehr Arbeitgeber dazu tendieren, bestimmte Bereiche ihres Betriebes überwachen zu lassen.

Die wichtigste Frage, die sich jeder Arbeitgeber vor (!) der Kamerainstallation stellen sollte, lautet:

„Liegen in meinem Betrieb die Voraussetzungen für einen zulässigen Kameraeinsatz vor?“.

Eine Antwort hierauf sollte – wie so oft – nicht spontan und undifferenziert erfolgen.

Mit Einführung der seit dem 25.05.2018 geltenden DSGVO (EU-Datenschutz-Grundverordnung) wurden viele bisherige Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ergänzt und neuverfasst.

Die berechtigten Interessen des Arbeitgebers stehen daher weiterhin in Konflikt zu den Rechten der Arbeitnehmer und (neuen) gesetzlichen Regelungen. Die Zulässigkeit einer Videoüberwachung hängt jedoch zuallererst maßgeblich davon ab, wie, wo und zu welchem Zweck die Überwachung erfolgen soll. Dabei gilt allgemein der Grundsatz, dass an die Zulässigkeit einer offensichtlichen Videoüberwachung geringere Anforderungen gestellt werden, als an heimliche Aufnahmen in nicht öffentlichen Räumen.

1. Offensichtliche Videoüberwachung an öffentlichen Arbeitsplätzen

Die sogenannte offensichtliche Videoüberwachung in öffentlichen Räumen bzw. an öffentlichen Arbeitsflächen lässt sich mit vorausschauender Planung in der Regel verhältnismäßig einfach umsetzen.

Zu den öffentlichen Arbeitsplätzen gehören alle Räumlichkeiten, die nicht nur den jeweiligen Arbeitnehmern, sondern auch dem allgemeinen Publikumsverkehr zugänglich sind. Einfache Beispiele hierfür sind z. B. Verkaufsflächen, Tankstellen, Supermärkte oder Parkhäuser, unter bestimmten Voraussetzungen aber auch Unternehmensgrundstücke oder (Zahn-)Arztpraxen.

Damit an solchen Örtlichkeiten eine Videoüberwachung erfolgen kann, muss ein bestimmter legitimer Zweck verfolgt werden und das Interesse des Arbeitgebers an der Videoüberwachung muss dem Interesse des betroffenen Personenkreises überwiegen.

Fortsetzung

Videüberwachung am Arbeitsplatz

Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 27.03.2019, Az. 6 C 2.18, erneut bestätigt.

Ob die Voraussetzungen für die Überwachung vorliegen, ist stets eine Frage des Einzelfalles. Schablonenhafte Pauschallösungen sollten dabei vermieden werden, da jeder Fall einzigartig ist. So gibt es beispielsweise durchaus bestimmte Bereiche, die auf jeden Fall von der Überwachung ausgenommen werden müssen. Hierzu gehören etwa Toiletten und Umkleieräume (Bundesgerichtshof, Urteil v. 03.04.2019, Az. B 6 KA 4/18 R). Zudem sind diverse Hinweis- und Informationspflichten (Stichwort: Betriebsrat) vorgeschrieben, die es zu beachten und umzusetzen gilt.

2. Verdeckte Videüberwachung

Die verdeckte (heimliche) Videüberwachung ist zwar dem Grunde nach verboten, kann aber dennoch unter Einhaltung strenger Regeln erfolgreich und legal durchgeführt werden. Sie stellt sozusagen das letzte aller denkbaren Mittel dar und setzt voraus, dass der Arbeitnehmer einer konkreten Straftat oder einer sonstigen erheblichen Verfehlung verdächtigt

wird und die verdeckte Videüberwachung zwingend notwendig ist, um den begründeten Verdacht zu bestätigen, bzw. ausräumen zu können. Aufgrund des erheblichen Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht des Angestellten, ist bei der Planung einer verdeckten Videüberwachung besondere Sorgfalt von Nöten. Keinesfalls sollte auf eigene Faust agiert und eigenmächtig ein Überwachungsgerät installiert werden, da in diesem Fall hohe Schadensersatzforderungen bzw. Strafverfahren drohen können. Eine sorgfältige Vorabprüfung der Rechtslage ist gerade hier unabdinglich und sorgt für die gewünschte Rechtssicherheit.

3. Sonderfall: Der Einsatz von Attrappen

Der Einsatz von nicht funktionsfähigen Überwachungsgeräten, bzw. Attrappen wird von immer mehr Arbeitgebern als kosten- und (vermeintlich) risikoarme Alternative zu einer „echten“ Videüberwachung angesehen. Das Ziel ist hierbei nicht die Überwachung, sondern die Abschreckung des betroffenen Personenkreises vor unerwünschten Verhaltensweisen. Problematisch ist hierbei der Umstand, dass es für den Ein-

griff in das Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers keinen Unterschied macht, ob das Überwachungsmittel funktionsfähig oder funktionslos ist. Der Arbeitnehmer wird sein Verhalten, auch bei Attrappen, irrtümlich anpassen und sich so verhalten, als würde er tatsächlich überwacht werden. Er befindet sich psychologisch in einer vergleichbaren Situation.

Aus diesem Grund gelten für den Einsatz von Überwachungskamera-Attrappen dieselben Regeln, wie für voll funktionsfähige Modelle.

Fazit

Die Videüberwachung am Arbeitsplatz ist eine komplexe Materie, die sich stetig weiterentwickelt. Aufgrund des Umfangs der Thematik konnte in diesem Beitrag lediglich ein kleiner Teilbereich angesprochen werden. Hiervon sollte man sich aber nicht abschrecken lassen.

Optisch-elektronische Überwachungsmittel eignen sich hervorragend dazu, bestimmte Sachverhalte aufzuklären und das Risiko eines anschließenden Gerichtsprozesses zu minimieren.

Aus diesem Grund lohnt es sich auf jeden Fall, die aktuelle Entwicklung im Auge zu behalten und bereits im Vorfeld sorgfältig zu prüfen, ob die beabsichtigte Überwachung alle rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllt.